



Bekanntmachung

gem. § 5 (2) UVPG*
über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das u.g. Vorhaben wurde beim Landkreis Cloppenburg die Genehmigung nach dem BImSchG* beantragt. Gem. § 7 Anlage 1 Spalte 2 Nr. 1.2.2.2 und 8.4.2.2 UVPG* ist für dieses Vorhaben im Rahmen einer Vorprüfung festzustellen, ob die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist. Eine UVP-Pflicht konnte für das Vorhaben nicht festgestellt werden.

Vorhaben	Vorhabenstandort	Antragsteller	Aktenz.:
Änderung Biogasanlage	Garrel - Nikolausdorf	Bioenergie Franke GbR	2380/2020

Begründung für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht.

Mit Ausnahme des Schutzkriterium 2.3.9 (Gebiet in dem die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegte Umweltqualitätsnorm bereits überschritten ist: hier WRRL hinsichtlich des chemischen Zustandes des Grundwassers) sind keine Schutzkriterien der Ziffer 2.3 betroffen. In der 2. Stufe der Vorprüfung ist zu prüfen, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 zu erheblichen Beeinträchtigungen führen kann, die die Empfindlichkeit des Gebietes Nr. 2.3.9 oder die Schutzziele dieses Gebietes betreffen.

Das vorliegende Vorhaben umfasst die Errichtung eines Nachgärers, eines Folienbeckens, die Änderung der Inputstoffe und den Austausch des vorhandenen Behälterdaches des Fermenters gegen ein gasdichtes Tragluftdach. Mit dem Vorhaben sollen u.a. die Vorgaben der Düngeverordnung erfüllt werden, so dass die Änderungen insg. auch der Vermeidung von negativen Auswirkungen auf das Grundwasser dienen.

Verunreinigtes Oberflächenwasser der Betriebsfläche soll im Folienbecken gesammelt und zusammen mit dem Wirtschaftsdünger verwertet werden.

Des Weiteren werden durch die technischen Anforderungen wie Leckageerkennung bei unterirdischen Rohrleitungen, Behältern und dem Folienbecken sowie die Havarieschutzeinrichtung (Verwallung, Stützwand) Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wassers vermieden.

Die potenziellen Auswirkungen auf das Schutzgut sind räumlich begrenzt und unter der Berücksichtigung des seitens der Düngebehörde (Landwirtschaftskammer) geprüften und überwachten Verwertungskonzept aller anfallenden Nährstoffe ist die Möglichkeit der Verschlechterung des chemischen Grundwasserzustandes durch das Änderungsvorhaben nicht zu erkennen.

Insgesamt sind daher die Umweltauswirkungen, die in der 2. Stufe der UVP-Vorprüfung zu berücksichtigen waren, nicht als erheblich im Sinne des UVPG zu beurteilen und eine UVP-Pflicht ist nicht gegeben.

Der ausführliche Prüfvermerk der Vorprüfung kann beim Landkreis Cloppenburg, Umweltamt, während der Dienststunden eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Cloppenburg, den 04.11.2021

Im Auftrage
Meiners

*Fundstellen

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), in der derzeit gültigen Fassung.

Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), in der derzeit gültigen Fassung.